

## Datenschutzerklärung

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist:

Regierungspräsidium Stuttgart  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart  
Telefon: 0711 904-0  
E-Mail: [poststelle@rps.bwl.de](mailto:poststelle@rps.bwl.de)

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Regierungspräsidium Stuttgart  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart  
E-Mail: [Datenschutzbeauftragter@rps.bwl.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@rps.bwl.de)

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) unterstützt die Erhaltung und Entwicklung der Streuobstbestände in Baden-Württemberg sowie des Lebensraums für streuobstwiesentypische Tiere und Pflanzen. Zu diesem Zweck fördert das MLR auf Antrag den Baumschnitt von Streuobstbäumen. Rechtsgrundlage ist die Verwaltungsvorschrift des MLR für die Förderung des Baumschnitts bei Streuobstbäumen (VwV Förderung Baumschnitt – Streuobst) vom 18.06.2015 - Az.: 24-8252.80 -. Für die Antragsbearbeitung sind die jeweiligen Regierungspräsidien zuständig.

Ohne Ihre personenbezogenen Daten in Form des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung des Sammelantragstellers sowie der Flurstücksnummern auf Seite 1 und 3 des Antragsformulars ist die Durchführung des Förderverfahrens nicht möglich. Deshalb bitten wir Sie, in die Verarbeitung dieser Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: EU-Datenschutz-Grundverordnung) einzuwilligen. Sofern keine Einwilligung vorliegt, können wir Ihren Antrag nicht bearbeiten und keine Fördergelder auszahlen.

Abweichend hiervon ist die Kenntnis Ihrer Telefon- und Telefaxnummer, Ihrer E-Mail-Adresse, Ihres Ansprechpartners (Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) für die Durchführung des Förderverfahrens nicht erforderlich. Eine Verpflichtung zur Mitteilung dieser Daten besteht nicht. Eine Auskunft zu diesen Daten erfolgt auf freiwilliger

Basis. Sofern Sie diese nicht angeben, entstehen Ihnen keinerlei Nachteile.

Die vorgenannten Daten werden zum Zweck der Durchführung des Förderverfahrens im Regierungspräsidium Stuttgart so lange gespeichert und verarbeitet, wie sie zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind und der Löschung keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Maßgebend für die Speicherfristen sind die Vorgaben der Fachgesetze oder sie bestimmen sich nach sonstigen Regelungen über die Aufbewahrungspflichten.

Die Entscheidungen, die auf der Grundlage Ihrer personenbezogenen Daten auf Seite 1 und 3 des Antragsformulars getroffen werden, erfolgen nicht im Rahmen einer automatisierten Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Nach den Maßgaben der Artikel 7, 15 bis 18, 20 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht:

- Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen;
- Auskunft über Sie betreffende, beim Regierungspräsidium Stuttgart gespeicherte Daten zu verlangen;
- die Berichtigung unrichtiger, Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Löschung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen;
- die Übermittlung von Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gegen die Verarbeitung Sie betreffender Daten Widerspruch einzulegen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen den Datenschutz verstößt, haben Sie, unbeschadet eines anderen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs, das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg.

Darüber hinaus verweisen wir auf die gemeinsame Datenschutzerklärung aller Regierungspräsidien in Baden-Württemberg, die Sie unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/Datenschutz.aspx> einsehen können.

**Wichtiger Ausfüllhinweis:** Bitte füllen Sie entweder die „Einwilligung des Sammelantragstellers/-in“ **oder** den „Widerruf des Sammelantragstellers/-in“ aus